

**VERORDNUNG ÜBER DIE PRÜFUNG FÜR
MOTORISIERTE STRECKENWARTE**

2200/58-0	Verordnung Blatt 1	87/83	1983-07-13
2200/58-1	1. Novelle Blatt 1	79/87	1987-08-04
2200/58-2	2. Novelle Blatt 1	103/09	2009-09-30

2200/58-2

Ausgegeben am
30. September 2009

Jahrgang 2009
103. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 8. September 2009 aufgrund des § 118 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–66, und des § 21 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300–44, verordnet:

**Änderung der Verordnung über die Prüfung für
Motorisierte Streckenwarte**

Artikel I

Die Verordnung der NÖ Landesregierung über die Prüfung für Motorisierte Streckenwarte, LGBl. 2200/58, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:
2. § 4 lautet:

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:
Pröll
Landeshauptmann

2200/58-2

Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, und des § 21 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300, wird verordnet:

§ 1

Die Prüfung für Motorisierte Streckenwarte ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, einfache Skizzen und Meldungen zu verfassen.

(2) Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

§ 3

(1) *Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfasst den Gegenstand Allgemeines Verwaltungsrecht und Dienstrecht mit den Fächern:*

- o *die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes,*
- o *Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden,*
- o *die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.*

(2) *Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfasst folgende Gegenstände:*

1. *Straßenrecht und Straßentechnik mit den Fächern*
 - o *Straßenrechtsvorschriften,*
 - o *Bau und Erhaltung der Straßen;*
2. *Ausrüstung und Winterdienst mit den Fächern*
 - o *Straßenausrüstung,*
 - o *Winterdienst,*
 - o *Ausrüstung und Aufgaben der motorisierten Streckenwartung.*

§ 4

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte, die ein abgeschlossenes universitäres Vollstudium an einer Technischen Universität oder an einer Universität für Bodenkultur vorweisen können und auf dem Gebiet des Straßen- und Brückenbaues verwendet werden, Beamte mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Vollstudium und im Straßen- und Brückenbau tätige leitende Beamte bestellt werden.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Prüfung als Prüfer mitzuwirken. Der Prüfungskommissär für den im § 3 Abs. 1 angeführten Gegenstand muss rechtskundig und der Prüfungskommissär für den im § 3 Abs. 2 Z. 2 angeführten Gegenstand muss auf dem Gebiet des Straßen- und Brückenbaues als leitender Beamter tätig sein.